



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences
Fakultät Management, Kultur und Technik

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 10.06.2016, genehmigt vom Präsidium am 15.06.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.06.2016, veröffentlicht am 07.07.2016.

Neufassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

²Ausgenommen sind Abschlüsse in den Bereichen: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission.

³Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Regel darüber hinaus eine nach dem ersten Studienabschluss erworbene mindestens einjährige fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung nachweisen.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen

darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Studienbeginn für den weiterbildenden Masterstudiengang ist das Wintersemester. ²Die Hochschule Osnabrück kann zudem einen Studienbeginn zum Sommersemester festlegen. ³Die schriftliche Bewerbung für eine Bewerbung zum Wintersemester muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. bei der Hochschule eingegangen sein; im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester ist die Eingangsfrist für die vollständigen Bewerbungsunterlagen der 15.01. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15.07. bzw. 15.01. weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Satz 1
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweis der mindestens einjährigen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Satz 3,
 - d) soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Satz 4
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach Maßgabe von Abs. 3 nach der Abschlussnote des ersten Studienabschlusses in Kombination mit der Dauer der berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Satz 3. ²Dabei bleibt die für den Zugang erforderliche Dauer von 1 Jahr unberücksichtigt.
- (3) Bei einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung nach § 2 Satz 3 von mehr als einem Jahr verbessert sich die Abschlussnote folgendermaßen:

-- bei bis zu 12 Monaten über einem Jahr um	0,1
-- bei bis zu 24 Monaten über einem Jahr um	0,2
-- bei bis zu 36 Monaten über einem Jahr um	0,3
-- bei mehr als 36 Monaten über einem Jahr um	0,4
- (4) ¹Anhand der ggf. nach Abs. 3 verbesserten Abschlussnoten wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden –beginnend mit der höchsten Punktzahl – abwärts- danach vergeben.

²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Kultur und Technik für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe an sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - b) Erstellung der Rangliste
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
 - d) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2-4 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen Studiengang
 - a)a) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b)b)mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe a)a) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - c)c)für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.